

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

15. Mai 2014

Nr. 9

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes
Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2014.....63

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Samtgemeinde
Rosche für den Waldfriedhof Teyendorf64

Bekanntmachung der 7. Berichtigung
des Flächennutzungsplanes.....65

Dritte Änderungssatzung zu der Satzung des Kreisverbandes
der Wasser- und Bodenverbände, Sitz Uelzen,
vom 15. Februar 199665

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen
für das Haushaltsjahr 201466

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Suderburg66

Satzung der Gemeinde Rosche über die Erhebung
von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche
Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung-ABS)67

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt
für das Haushaltsjahr 201470

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung.....70

Öffentliche Bekanntmachung.....70

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- zweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zu-
sammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der z.Zt. gül-
tigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am
2. Dezember 2013 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2014 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Erträge auf 3.792.000,00 €
der Aufwendungen auf 4.038.100,00 €

und im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Einnahmen auf 1.587.000,00 €
der Ausgaben auf 1.587.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung
von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist (Kreditermächtigung),
wird festgesetzt auf 653.000,00 €.

Uelzen, den 2. Dezember 2013
WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND
LANDKREIS UELZEN
Schulze, Verbandsvorsitzender *Peters, Geschäftsführer*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung
ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 7. Mai
2015 (Aktenzeichen 32.26/10302-2012) genehmigt worden. Der
Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Nds. Kommunalver-
fassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom
Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7
Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus, Veerßer Str. 53,
29525 Uelzen, Zimmer 108, während der Dienststunden aus.

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND
LANDKREIS UELZEN
Uelzen, 8. Mai 2014
Peters, Geschäftsführer

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Samtgemeinde Rosche für den Waldfriedhof Teyendorf

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 8. Dezember 2005 in Verbindung mit §§ 10, 11 und 58 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 24. April 2014 folgende Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Teyendorf beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Rosche ist Trägerin des Waldfriedhofes Teyendorf.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Waldfriedhof Teyendorf.
- (3) Der Waldfriedhof Teyendorf befindet sich in der Waldfläche: Gemarkung Teyendorf, Flur 1, Flurstück 15/7
- (4) Die Verwaltung und der Betrieb des Waldfriedhofes Teyendorf obliegen der Samtgemeinde Rosche

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) In dem Waldfriedhof Teyendorf kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Waldfriedhof Teyendorf von der Betreiberin erworben hat.
- (2) In dem Waldfriedhof Teyendorf werden folgende Bäume unterschieden:
 - a) Familienbäume
 - b) Gemeinschaftsbäume
 - c) Freundschaftsbäume
- (3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit der Betreiberin abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. An einem Familienbaum sind bis zu 10 Bestattungen möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
- (5) Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3

Bestattungsart, Bestattungsflächen

- (1) Im Waldfriedhof Teyendorf erfolgt eine Beisetzung der Asche von Verstorbenen ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bäumen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen genutzt. Hierbei dürfen ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt werden. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im Waldfriedhof Teyendorf gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhe des Waldes nicht unnötig gestört wird. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen des Waldfriedhofes Teyendorf ist täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Betreiberin kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8,62 – 74 km/h), Blitz-

schlag und Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof Teyendorf geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Waldfriedhofes Teyendorf hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Waldfriedhofes Teyendorf ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) die Wege zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlage zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen. Es herrscht Leinenpflicht.
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Waldfriedhofes Teyendorf vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Dauerndes Nutzungsrecht, Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Waldfriedhof Teyendorf registrierten Bäumen wird bis zum Ende der Ruhezeit verliehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Der Wiedererwerb der Nutzung nach Ablauf der 20 Jahre ist möglich. Ein vorzeitiger Erwerb der Nutzungsrechte ist ebenfalls möglich.

§ 7

Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Waldfriedhof Teyendorf darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmahle, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten.

§ 8

Markierungen

Die Bäume erhalten zum Auffinden eine Registriernummer. Daneben sind auch einheitliche Markierungsschilder mit einer Größe von 12 x 10 cm erlaubt, welche ausschließlich über die Betreiberin

rin zu erhalten sind. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die Guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Waldfriedhof Teyendorf ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die registrierten Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf in Absprache mit dem Eigentümer Pflegeeingriffe an den registrierten Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Betreiberin beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes Teyendorf, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Waldfriedhofes Teyendorf gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Waldfriedhofes Teyendorf entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 11 Dokumentation

In Listenform wird ein Register der Bestattungsplätze und der beigesetzten Personen mit der entsprechenden Registriernummer unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Die registrierten Bäume werden mit der vergebenen Nummer und den zugehörigen Koordinaten bestimmt und in einem Plan kenntlich gemacht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im Waldfriedhof Teyendorf vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an Bäumen anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosche, den 25. April 2014
(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Bad Bevensen hat den Bebauungsplan „Schulzentrum“, 8. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetz-

setzbuch (BauGB) aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ist mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 30. April 2014 rechtskräftig geworden.

Da der Bebauungsplan von den rechtswirksamen Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen abweicht, wurde der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 7. Berichtigung umfasst den Geltungsbereich des an der Straße „Kurze Bülden“ in Bad Bevensen gelegenen Bebauungsplanes „Schulzentrum“, 8. Änderung, und ist ebenso wie der Bebauungsplan am 30. April 2014 rechtskräftig geworden.

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bad Bevensen, 2. Mai 2014
SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammer

Dritte Änderungssatzung zu der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände, Sitz Uelzen, vom 15. Februar 1996

Die Verbandsversammlung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 20. März 2014 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 15. März 1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 19. November 1996, S. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2008 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 7 vom 15. April 2008, S. 40), beschlossen:

§ 1

- (1) Die in den §§ 1 bis 5a, 7 bis 16, 18 bis 25, 27, 28 und 30 bis 36 jeweils in Klammern angefügten Verweise auf das Wasserverbandsgesetz (WVG) werden einschließlich der Klammern gestrichen.
- (2) In § 2 Satz 1 Punkt 3 werden hinter „Interessen“ die Worte „für die Bereiche Gewässerausbau und -unterhaltung“ eingefügt.
- (3) In § 30 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen, Absatz 1 wird einziger Absatz und hinter dem Wort „Verwaltungsgerichtsordnung“ werden die Worte „und des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbünstorf, den 20. März 2014
gez. Otto Schröder
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderungssatzung zu der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände, Sitz Uelzen, vom 15. März 1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 19. November 1996, S. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2008 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 7 vom 15. April 2008, S. 40), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578),
hiermit genehmigt.

Uelzen, den 29. April 2014
Dr. Blume
(Siegel)
LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 27. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.195.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.195.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.128.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.108.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Altenmedingen, den 27. März 2014
(Siegel)
(Marquard)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenmedingen während der Dienststunden aus.

Altenmedingen, den 12. Mai 2014

Marquard
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung vom 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.577.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.577.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	85.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	85.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	3.512.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.602.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.281.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.205.300 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	215.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	196.800 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.422.400 €.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	430 v.H.
Grundsteuer B	430 v.H.
Gewerbesteuer	410 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.600 € als unerheblich.

Suderburg, den 19. Dezember 2013
Friedhelm Schulz
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/23 (2014) am 13. März 2014 genehmigt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Suderburg, den 17. April 2014

Friedhelm Schulz
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Rosche über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung-ABS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung vom 28. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anliegern).
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören Kosten für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind
- h) niveaugleichen Mischflächen;
- i) Fußgängerzonen;

7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 10. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
 - (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr.3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75%
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 40%
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60%
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50%
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 70%
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50%
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30%
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50%
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, die Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40%
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60%
 4. bei Gemeindestraße im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 75%

5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, wenn sie als landwirtschaftliche Wege auch den Charakter von Verbindungen zwischen Ortsteilen und Gemeinden haben 62,5%
6. bei Fußgängerzonen 70%
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

I Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebende Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
 1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb

eines Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000
 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,7500
 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000
 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,2500
 7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,5000
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werde als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbebauten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).
- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 2/3 angesetzt.

IV Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
 1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebau-

- ungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie unbebaut sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000
- b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätzen ohne Bebauung) 0,5000
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
- 1 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
- 2 mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
- 3 mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.
- (3) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung nur zu 2/3 angesetzt.

§ 7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebende Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffenden Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 28. Mai 1997 außer Kraft.

Rosche, den 29. April 2014
(Musik)
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 17. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2014

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.742.110 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.937.935 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	109.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	4.838.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	4.759.100 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.519.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.424.000 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	318.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	296.200 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 700.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	460 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	440 v. H.
Gewerbesteuer	410 v. H.

Wrestedt, 17. März 2014
L. S.
gez. Harald Benecke
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 9. Dezember 2013 die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Suderburg zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienststunden aus.

Suderburg, den 7. Mai 2014
SAMTGEMEINDE SUDERBURG
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Friedhelm Schulz

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 12. September 2013 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eimke zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienststunden aus.

Eimke, den 7. Mai 2014

GEMEINDE EIMKE
Der Bürgermeister
gez. Dirk-Walter Amtsfeld